



Beginn des Antragsverfahrens für zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen psychisch belasteter oder suchtselasteter Familien in Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern informiert hiermit über den Beginn des Antragsverfahrens für zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen psychisch belasteter oder suchtselasteter Familien in Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage ist die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen psychisch belasteter oder suchtselasteter Familien in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V, veröffentlicht am 9. Januar 2023 im Amtsblatt M-V Nr. 1/2023.

Kinder und Jugendliche aus psychisch belasteten oder suchtselasteten Familien sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Lösungsansätze für eine flächendeckende Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind dringend erforderlich. Aus diesem Grund stellt die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des ESF+ Programms 2021 – 2027 Haushaltsmittel zur Verfügung, um mit verschiedenen Maßnahmen den Benachteiligungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken und diese Zielgruppe zu unterstützen und zu stärken.

Zunächst wurde in einer ersten Fördersäule eine Landesfachstelle zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen psychisch belasteter oder suchtselasteter Familien gegründet.

Im Rahmen der zweiten Fördersäule nahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sieben regionale Anlauf- und Unterstützungsstellen ihre Arbeit auf.

In einer dritten Fördersäule möchte das Land Mecklenburg-Vorpommern nun zielgruppenspezifische Maßnahmen fördern. Es sollen umsetzungsorientierte Maßnahmen gefördert werden, die auf die Unterstützung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen psychisch belasteter und/oder suchtselasteter Familien in Mecklenburg-Vorpommern abzielen.

Gewährt wird eine Anschubfinanzierung für die Phasen der Konzeption, Etablierung und Umsetzung von Angeboten. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses oder

einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt und soll einen Betrag in Höhe von 30.000,00 Euro pro Jahr nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind die pauschalisierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalpauschale ist durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalisierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 15 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

Gefördert werden können Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von maximal zwei Jahren. Die Maßnahmen können frühestens zwei Monate nach Antragseinschreibung beginnen.

Die Zuwendungen werden auf formgebundenen Antrag gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/ESF/> abrufbar.

Bei der Bewilligung soll eine regionale Ausgewogenheit in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes angestrebt werden. Die Antragstellung setzt ein Votum der Landesfachstelle KipsFam und der regional zuständigen Anlauf- und Unterstützungsstelle voraus. Betrifft die Maßnahme mehrere Regionen, sind die Voten aller betroffenen regionalen Anlauf- und Unterstützungsstellen einzuholen. Die Voten sind vom Antragsteller selbstständig einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

Antragsannahmende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Schwerin, den 21.01.2025

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport